

Steueramt des Kantons Solothurn
Recht und Aufsicht
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Per Mail an: theo.portmann@fd.so.ch

Solothurn, 31. August 2018

Umsetzung der Steuervorlage 17; Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 haben Sie die Solothurner Handelskammer (SOHK) eingeladen, zur Umsetzung der Steuervorlage 17 Stellung zu nehmen. Die SOHK vertritt die Interessen von rund 500 Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen im Kanton Solothurn.

Die SOHK wurde Ende 2017 vom Regierungsrat zusammen mit weiteren Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerschaft, der Gemeinden und der kantonalen Verwaltung eingeladen, eine oder mehrere Lösungsvorschläge zu Händen des Regierungsrates auszuarbeiten. Die entsprechende Begleitgruppe hat einstimmig und ohne Enthaltungen einen gut austarierten Kompromiss verabschiedet, von dem der Regierungsrat in seiner Vernehmlassungsvorlage nun in diversen, für die Wirtschaft kritischen Punkten (z.B. Dividendenbesteuerung) abgewichen ist.

Als verlässliche Partnerin hält die Solothurner Handelskammer Wort und steht nach wie vor hinter dem «historischen Kompromiss». Basierend auf dem Kompromiss wurde die Vernehmlassungsantwort der SOHK verfasst.

Die Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer wurde in einer 25-köpfigen Arbeitsgruppe «Wirtschaft + Steuern» zusammen mit den regionalen Industrieverbänden und diversen Geschäftsleitungsmitgliedern aus verschiedenen multinationalen Unternehmen, KMU's und Gewerbebetrieben erarbeitet. Am Mittwoch, 22. August 2018 hat der Vorstand der Solothurner Handelskammer die vorliegende Vernehmlassungsantwort einstimmig und ohne Enthaltungen genehmigt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor

Beilagen:

Vernehmlassungsantwort der Solothurner Handelskammer zur Umsetzung der Steuervorlage 17

Vernehmlassung zur Umsetzung der Steuervorlage 17 im Kanton Solothurn

Fragenkatalog

Name/Organisation: *Solothurner Handelskammer*

Adresse: *Grabackerstrasse 6, Postfach, 4502 Solothurn*

E-Mail: *info@sohk.ch*

Ja Nein

1. Notwendigkeit der Revision

Stimmen Sie der Beurteilung zu, dass der Kanton Solothurn die Steuervorlage 17 (SV 17) im kantonalen Recht proaktiv umsetzen soll und nicht nur die vom Bundesrecht zwingend vorgeschriebenen Anpassungen vornimmt?

Bemerkungen:

Die Privilegierung der Statusgesellschaften (Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften) steht nicht mehr im Einklang mit den politischen Verpflichtungen der Schweiz zur Aufhebung dieser Regelungen. Das führt zu Rechts- und Planungsunsicherheiten bei den betroffenen, international tätigen Unternehmen. Bereits jetzt berichten die Unternehmen von Gegenmassnahmen und Schwierigkeiten in ausländischen Niederlassungen. Zusätzlich hat sich in den letzten zwei Jahren der internationale Steuerwettbewerb intensiviert. Die Aufhebung der Steuerprivilegien für Statusgesellschaften ist deshalb zwingend und zunehmend dringend.

Hauptziel der Steuervorlage 17 ist, nach Wegfall der besonderen Steuerstatus weiterhin eine wettbewerbsfähige Steuerbelastung für Unternehmen zu erreichen. Gleichzeitig soll ein besonderes Augenmerk auf die politische Ausgewogenheit und auf die finanziellen Auswirkungen für Bund, Kantone und Gemeinden gelegt werden. Zur Lösung des Zielkonflikts braucht es auf kantonalen Ebene eine zusätzliche Vorlage mit Gegenfinanzierungen und flankierenden Massnahmen.

Um für mobile Unternehmen und Unternehmenseinheiten steuerlich attraktiv zu bleiben, muss der Kanton Solothurn seine Steuersätze für juristische Personen erheblich senken. International wettbewerbsfähig ist ein Steuersatz zwischen 10 und 13 Prozent.

Manchmal hört man die Argumentation, dass der Steuersatz nur einer von vielen Standortfaktoren für Unternehmen sei und dieser nicht überbewertet werden dürfe. Dies stimmt für die mobilen Gesellschaften, um die es bei der Steuervorlage hauptsächlich geht, in keiner Art und Weise. Bei mobilen Gesellschaften entscheidet der Steuersatz in hohem Masse über den Standort des Unternehmens.

Bei weniger mobilen Gesellschaften kann der Einfluss des Steuersatzes geringer sein. Auch dort entscheidet aber ein wettbewerbsfähiger Steuersatz über neue Investitionen und Arbeitsplätze damit über die nachhaltige, langfristige Entwicklung eines Unternehmens. Viele Unternehmen befinden sich mit dem starken Franken, dem Fachkräftemangel, den hohen Arbeitskosten, der zunehmenden Regulierung und der Unsicherheit über das Verhältnis mit der EU und Drittstaaten schon heute in einer sehr anspruchsvollen Situation. Mit einer wettbewerbsfähigen Steuerstrategie können diese Unternehmen entlastet und unterstützt werden, damit möglichst viel Steuersubstrat und Arbeitsplätze für den Kanton Solothurn erhalten bleiben.

Ja Nein

2. Umsetzung im Unternehmenssteuerrecht

Stimmen Sie der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Vorwärtsstrategie für juristische Personen mit einem effektiven Gewinnsteuersatz von rund 13% und einem tiefen Kapitalsteuersatz von 0.1‰ zu (Botschaft, Ziffer 3.2.4)?

Wenn nein, weshalb? Welche Alternativen betreffend Steuersätze bei der Gewinnsteuer und Kapitalsteuer schlagen Sie vor?

Privilegierte Statusgesellschaften haben heute im Kanton Solothurn einen effektiven Gewinnsteuersatz von 8,5 bis 10 Prozent, während normal besteuerte Unternehmen rund 21 Prozent Gewinnsteuern bezahlen müssen. Mit der Steuervorlage 17 werden die Privilegien für die Statusgesellschaften aufgehoben. Neu sollen alle Firmen demselben Steuerregime unterstehen und gleich lange Spiesse erhalten.

In der Konsequenz müssen die Statusgesellschaften deutlich mehr Steuern bezahlen, während die übrigen Gesellschaften steuerlich entlastet werden.

Im Legislaturplan 2017 – 2021 hat der Regierungsrat im Handlungsziel B.1.1.2 festgehalten, dass die Steuerbelastung für Unternehmen tiefer als der Durchschnitt aller Kantone sein soll. Mit der sog. Vorwärtsstrategie des Regierungsrates (12,9% Gewinnsteuersatz) positioniert sich der Kanton Solothurn bei der Unternehmensbesteuerung knapp in der vorderen Hälfte aller Kantone. Mit einem Gewinnsteuersatz über 13% würde der Regierungsrat seinem eigenen Handlungsziel B.1.1.2 widersprechen!

Mit der Vorwärtsstrategie und einem Gewinnsteuersatz von maximal 13 Prozent und einem Kapitalsteuersatz von 0.1‰ folgt der Regierungsrat dem Kompromiss der Begleitgruppe. Mit der Vorwärtsstrategie besteht eine gute Chance, das Steuersubstrat im Kanton Solothurn zu halten. Zusätzlich werden Anreize für Investitionen und für die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen für bereits ansässige Unternehmen und für den Zuzug von neuen Unternehmen geschaffen.

Mit der Vorwärtsstrategie macht der Kanton Solothurn einen wichtigen Schritt, um die heute bestehende grosse Abhängigkeit vom nationalen Finanzausgleich (Der Kanton Solothurn erhält im Jahr 2019 fast 370 Millionen Franken vom NAF und damit mehr als ein Drittel seiner jährlichen Steuereinnahmen zum Budget dazu) zu verringern. Dies ist dringend notwendig, da der Finanzausgleich von den Geberkantonen zunehmend unter Druck gerät.

Nachdem dank der Vorwärtsstrategie die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit für Juristische Personen verbessert worden ist, können in einem zweiten Schritt auch die Steuern bei den Natürlichen Personen gesenkt werden. Auch bei den natürlichen Personen gehört der Kanton Solothurn heute zu den teuersten Kantonen.

Als Ausgleich für die Vorwärtsstrategie unterstützt die Solothurner Handelskammer im Sinne des Kompromisses der Begleitgruppe auf kantonaler Ebene Massnahmen zur Gegenfinanzierung und flankierende Massnahmen, welche von der Wirtschaft finanziert werden und der Bevölkerung und dem Gemeinwesen zugute kommen. Zusätzlich fordert die Solothurner Handelskammer gemäss dem Kompromiss eine 100% Ausfinanzierung der Gemeinden durch den Kanton.

Mit der vom Regierungsrat ebenfalls geprüften Strategie mit einem Steuersatz von 15 bis 16 Prozent würde der Kanton Solothurn weiterhin zu den Kantonen mit den höchsten Gewinnersteuersätzen für Juristische Personen gehören. Der Wegzug von mobilen Unternehmen und mobilen Unterneh-

Ja Nein

menseinheiten wäre die Folge. Als typischer Zulieferkanton wären vom Wegzug auch viele Zulieferfirmen betroffen. Unter dem dem Strich würde diese Strategie über mittlere und längere Frist, ab etwa dem Jahr 2024, zu weniger Einnahmen führen, das Steuersubstrat weiter schwächen und Arbeitsplätze gefährden.

Sind Sie einverstanden mit der vorgeschlagenen Umsetzung der vom Bundesrecht vorgegebenen Instrumente (Botschaft, Ziffer 3.2.2):

- | | | |
|--|-------------------------------------|--------------------------|
| – Entlastung bis zu 90% mit der Patentbox? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Einführung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Höhe des Zusatzabzuges von 50%? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| – Höhe der maximalen Gesamtentlastung von 50%? | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

Wenn nein, wie sollen Ihrer Ansicht nach die bundesrechtlichen Instrumente umgesetzt werden?

Die Patentbox ist ein eher komplexes Instrument, das insbesondere von grösseren Unternehmen beantragt werden wird. Da sich der Aufwand der Unternehmen für die Entlastung lohnen muss, ist die Patentbox zwingend mit 90% voll auszuschöpfen.

Die Einführung des Zusatzabzuges für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist einfach anzuwenden und vor allem für kleinere und mittlere Unternehmen interessant. Er dient der Förderung von Forschung und Entwicklung, wirkt innovationsfördernd und stärkt den Werkplatz Kanton Solothurn. Der Zusatzabzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen ist mit 50% voll auszuschöpfen.

Um die Ergiebigkeit für Kanton und Gemeinden zu erhalten, soll die Gesamtentlastung auf 50% begrenzt werden.

Falls die eidgenössischen Räte bei der Bundesvorlage den Abzug für Eigenfinanzierung (ehem. Zinsbereinigte Gewinnsteuer) wieder für die Kantone einführen (Im Moment ist die Regelung so ausgestaltet, dass sie nur für den Kanton Zürich in Frage kommt), beantragen wir, dass der Abzug im Sinne des Kompromisses der Begleitgruppe auch im Kanton Solothurn wieder übernommen wird.

Stimmen Sie zu, kantonale und kommunale Anstalten für Tätigkeiten, die weder hoheitliche Aufgaben umfassen noch gesetzlich vorgeschrieben sind (und die sie in Konkurrenz zu Privaten erbringen), neu der Steuerpflicht zu unterwerfen (Botschaft, Ziffer 3.2.5.2)?

Bemerkungen:

Die Solothurner Handelskammer erachtet eine rechtsformunabhängige Besteuerung von Unternehmen als sachgerecht. Deshalb sollen Anstalten von öffentlichen Gemeinwesen, soweit sie nicht hoheitliche oder gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeiten ausüben, künftig der Steuerpflicht unterliegen.

3. Steuerliche Gegenfinanzierung

Sind Sie damit einverstanden, die Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf 75% zu erhöhen (Botschaft, Ziffer 3.3.1)?

Wenn nein, welche Alternative schlagen Sie vor?

Nein. Stattdessen schlägt die Solothurner Handelskammer im Sinne des

Ja Nein

Kompromisses der Begleitgruppe eine Erhöhung der Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf maximal 70% vor. Dies aus folgenden Gründen:

1. *Die Teilbesteuerung von Dividenden soll die wirtschaftliche Doppelbesteuerung des ausgeschütteten Unternehmensgewinns aus einer juristischen Person möglichst vermeiden. Der Satz sollte also möglichst tief sein.*
2. *Der Bund (Vorschlag Ständerat) sieht für Kantone neu nur noch eine Erhöhung auf mindestens 50% und nicht mehr wie vom Regierungsrat in der Vernehmlassungsvorlage argumentiert 70% vor.*
3. *Die Nachbarkantone Bern und Aargau präsentieren sich bei der Dividendenbesteuerung besonders attraktiv, was Abwanderungen von Natürlichen Personen aus dem Kanton Solothurn in diese Kantone wahrscheinlich macht und unter dem Strich zu weniger Einnahmen führt.*
4. *Das Argument des Regierungsrats der rechtsformneutralen Besteuerung verfängt nicht, da gleichzeitig die Vermögenssteuer erhöht werden soll und dies zu Mehrbelastungen bei den Eigentümern führt.*
5. *KMU-Familienunternehmen können zwar von Gewinnsteuersenkungen profitieren, jedoch besteht die Gefahr, dass sie durch die zu leistenden Abgaben unter dem Strich mehr bezahlen müssen, als sie an tieferen Gewinnsteuern einsparen.*
6. *Im ausgewogenen Kompromiss der Begleitgruppe waren maximal 70% Dividendenbesteuerung vorgesehen. Mit 75% wird der Kompromiss einseitig zuungunsten der Wirtschaft verschlechtert.*
7. *Durch das Paket «Steuerreform und AHV-Finanzierung» des Ständerates und der WAK-N wird das Kapitaleinlageprinzip (KEP) angepasst. So dürfen börsenkotierte Unternehmen Kapitaleinlagereserven (KER) nur steuerfrei ausbezahlen, wenn sie in der gleichen Höhe steuerbare Dividenden ausschütten. Der Bund rechnet dabei mit Mehrerträgen von 150 Mio. CHF für den Bund und die Kantone. Der Kanton Solothurn und die Solothurnischen Gemeinden können somit schätzungsweise mit einem Mehrertrag von je 1 Mio. CHF rechnen.*

Befürworten Sie eine Erhöhung der Vermögenssteuer (Botschaft, Ziffer 3.3.2)?

Sind Sie mit dem vorgeschlagenen Maximalsatz von 1.4‰ ab einem steuerbaren Vermögen von 1 Mio. Franken einverstanden?

Wenn nein, welche Alternativen schlagen Sie vor?

Die Solothurner Handelskammer unterstützt eine Erhöhung der Vermögenssteuer nur, wenn der effektive Steuersatz für juristische Personen im Sinne des Kompromisses unter 13 Prozent liegt und die Teilbesteuerung von Dividenden aus massgeblichen Beteiligungen auf maximal 70% festgesetzt wird.

Mit der Erhöhung der Vermögenssteuern wird die Attraktivität des Kantons für Natürliche Personen deutlich verschlechtert. Die tiefen Vermögenssteuern sind heute der einzige steuerliche Trumpf im interkantonalen Wettbewerb.

Der bei der Berechnung der Vermögenssteuerwerte der Aktien verwendete Kapitalisierungszinssatz entspricht in keiner Art und Weise der aktuellen Zins- und Unternehmensrisikosituation. Damit bezahlen Eigentümer von Unternehmen schon heute zu viel Vermögenssteuern.

Bei der Umsetzung der Massnahme ist es zwingend, dass die Progression so ausgestaltet wird, dass für steuerbare Vermögen unter 1 Mio. Franken keine

Ja Nein

Mehrbelastungen entstehen resp. die maximal 1.4‰ erst für Vermögensbestandteile von über 1 Mio. Franken gelten. Wir beantragen einen zweistufigen Tarif analog der heutigen Gewinnsteuer des Kantons Solothurn.

4. Flankierende Massnahmen

Steuern

Sind Sie damit einverstanden, die Einkommenssteuer für kleine Einkommen wie vorgeschlagen zu mildern (Botschaft, Ziffer 3.4.2)?

Stimmen Sie der Erhöhung des Abzuges für die Kosten der Drittbetreuung von Kindern zu?

Wenn nein, welche anderen Lösungen schlagen Sie vor?

Keine.

Sozial und Bildungsbereich

Sind Sie damit einverstanden, dass die Unternehmen im Sinne einer teilweisen Kompensation der Steuerentlastungen zur Finanzierung von flankierenden Massnahmen im Sozial- und Bildungsbereich verpflichtet werden (Botschaft, Ziffer 3.4.3 und 3.4.4)?

Sind Sie mit der Finanzierung der folgenden Massnahmen (inkl. Verwaltungskosten) einverstanden:

- a) Finanzierung der Familienergänzungsleistungen in der Höhe von rund 7.0 Mio. Franken jährlich?
- b) Finanzierung von Gutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung in der Höhe von rund 10.5 Mio. Franken jährlich?
- c) Auf fünf Jahre befristete Finanzierung der IT-Bildungsoffensive in der Höhe von 8.2 Mio. Franken jährlich?
- d) Erhöhung der Familienzulagen auch für den Fall, dass das Bundesrecht keine verbindlichen Vorgaben aufstellt?

Wenn Sie diesen Massnahmen oder einer davon nicht zustimmen, was schlagen Sie als Alternative vor?

Die Wirtschaft hat sich in der Begleitgruppe des Kantons verpflichtet, insgesamt rund 30 Mio. Franken jährlich für flankierende Massnahmen auf Ebene Kanton und Bund (also inkl. allfälliger Erhöhungen von Kinderzulagen o.ä.) zu leisten. Beim Paket der Unternehmenssteuerreform III (USR III) betrug dieser Betrag noch 15 bis 20 Mio. Franken. Die Wirtschaft ist also bereit, rund doppelt soviel zu leisten!

Mit der Finanzierung der Familienergänzungsleistungen (7.0 Mio.), den Gutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung (10.5 Mio.), der IT-Bildungsoffensive (8.2 Mio.) und einer Erhöhung der Familien- und Ausbildungszulagen um 10 Franken (5.3 Mio.) wird der von der Wirtschaft offerierte Betrag mit 31.0 Mio. Franken ziemlich genau erreicht resp. leicht überschritten.

Nun werden jedoch mit dem Paket «Steuerreform und AHV-Finanzierung» des Ständerates und der WAK-N den Arbeitgebern und den Arbeitnehmern zusätzlich je 0,15 Prozent Lohnbeiträge aufgebürdet, was auf beiden Seiten je 13,3 Mio. Franken ausmacht. Neu müsste also die Wirtschaft rund 44,3 Mio. Franken leisten, was den Betrag von 30 Mio. Franken klar überschreitet.

Konkret besteht die Gefahr, dass Personal-intensive Firmen, die keinen oder nur wenig Gewinn erzielen, plötzlich mehr an Beiträgen für flankierende

Ja Nein

Massnahmen zu leisten haben, als sie an Gewinnsteuern einsparen können. Der Kompromiss gerät so zu Lasten der KMU-Wirtschaft in ein Ungleichgewicht.

Aus diesem Grund fordern wir, auf den Vorschlag der Begleitgruppe des Kantons zurückzukommen, welcher die IT-Bildungsoffensive nur vorsieht, falls auf Bundesebene keine flankierenden Massnahmen definiert werden, was beim vorliegenden Vorschlag des Ständerates und der WAK-N ja nicht mehr der Fall ist.

Auch mit Verzicht auf die IT-Bildungsoffensive leistet die Wirtschaft mit den verbleibenden flankierenden Massnahmen auf Ebene Bund (Lohnbeitrag für AHV-Finanzierung (13,3 Mio. resp. 0,15% FAK-Beiträge)) und Kanton (Familienergänzungsleistungen (7.0 Mio. resp. 0,11% FAK-Beiträge), Gutscheine für familienergänzende Kinderbetreuung (10.5 Mio. resp. 0,17% FAK-Beiträge), Erhöhung Familien- und Ausbildungszulagen um 10 Franken (5.3 Mio. resp. 0,06% FAK-Beiträge)) insgesamt 36,1 Mio. Franken resp. 0,49% FAK-Beiträge, was rund doppelt soviel ist wie bei der USR III und 6,1 Mio. Franken über den 30 Mio. Franken liegt, welche die Wirtschaft als Beitrag definiert hat.

Die Verwaltungskosten zur Umsetzung der flankierenden Massnahmen sind zu hoch und bedürfen einer deutlichen Korrektur nach unten. So wird zum Beispiel für die Administration der Betreuungsgutscheine mit zusätzlichen sechs Stellen gerechnet. Geht man von einer konservativen Sollarbeitszeit von 2'000 Stunden pro Jahr und Person aus, leisten sechs Mitarbeitende in einem Jahr 12'000 Stunden, was bei den geschätzten 4'000 Kindern pro Kind drei Stunden (!) oder fast einen halben Tag Arbeit bedeutet! Mit einer Familie mit zwei Kindern müsste sich die Verwaltung nach dieser Rechnung fast einen Tag lang auseinandersetzen.

Schlagen Sie zusätzliche Massnahmen vor? Welche?

Weitere Massnahmen stehen, alleine aus Kostengründen, nicht zur Diskussion. Zudem entsprechen die vorgeschlagenen Massnahmen im Wesentlichen den verschiedenen Prüfungsaufträgen, die nach Ablehnung der USR III im Kantonsrat eingegeben wurden.

Sind Sie einverstanden, die flankierenden Massnahmen a) bis c) ausschliesslich mit Beiträgen der im Kanton Solothurn steuerpflichtigen juristischen Personen (ohne Selbständigerwerbende), analog zu den FAK-Beiträgen, zu finanzieren (Botschaft, Ziffer 3.4.5)?

Wenn nein, welche Alternativen schlagen Sie vor?

Mit der Finanzierung durch die FAK-Beiträge werden die Arbeitskosten für Juristische Personen, die in der Schweiz im Vergleich zum Ausland ohnehin schon hoch sind, weiter erhöht. Neu müssten Juristische Personen zusammen mit den zusätzlichen 10 Franken Familien- und Ausbildungszulagen 1,77% statt wie bisher 1,3% an FAK-Beiträgen leisten. Das schweizerische Mittel liegt bei 1,59%.

Damit wird die Attraktivität des Werkplatzes Kanton Solothurn massiv verschlechtert. Auch ohne IT-Bildungsoffensive liegt der FAK-Beitrag (bei zusätzlichen 10 Franken Familien- und Ausbildungszulagen) immer noch bei hohen 1,64% (Bisher: 1,3%).

Eine Alternative zur FAK-Finanzierung bleibt die Standortabgabe (sog. «Weissensteinformel»), welche das kantonale Steueramt zu Handen der Begleitgruppe entwickelt und vorgeschlagen hat. Die Standortabgabe bemisst sich aus einer Kombination von AHV-Lohnsumme und Gewinn, ist damit eine Art

Ja Nein

«Personalrendite» und wird ausschliesslich bei Juristischen Personen erhoben. Die betroffenen Unternehmen können die Abgabe als Betrieblicher Aufwand statt als Steuer- oder als Personalaufwand verbuchen. Sie beeinträchtigt weder die steuerliche Wettbewerbsfähigkeit, noch verteuert sie die Arbeitskosten.

$$B = \frac{LS \times (x + \frac{y \times G}{LS})}{1000}$$

B	Beitrag
LS	AHV-pflichtige Lohnsumme im Kanton Solothurn (analog FAK-Beiträge)
G	steuerbarer Gewinn im Kanton Solothurn
G/LS	„Personalrendite“ (Verhältnis des Gewinns zum Personalaufwand)
x	Zahl zwischen 1 und 5; wenn x = 1, beträgt der Beitrag mindestens 1‰ der Lohnsumme, wenn x = 2, dann min. 2‰, usw.
y	Wenn y = 1, steigt der Beitragssatz proportional zum Gewinn; wenn y > 1, steigt der Beitragssatz mit zunehmendem Gewinn überproportional an.

Quelle: Alternative Bemessung eines Beitrages für flankierende Massnahmen, Steueramt des Kantons Solothurn, 11. Dezember 2017

Die Standortabgabe belastet hauptsächlich Juristische Personen, die hohe Gewinne erzielen und somit am stärksten von tiefen Gewinnsteuern profitieren. Juristische Personen, die keinen oder nur wenig Gewinn erzielen, werden nur marginal belastet. Einzelunternehmen, also vornehmlich gewerbliche Betriebe, werden gar nicht belastet.

Idealerweise wird die Standortabgabe durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit erhoben. Die aus der Standortabgabe finanzierten flankierenden Massnahmen zielen allesamt auf eine Erhöhung der Beschäftigungsquote, sind Arbeitsmarktrelevant und leisten damit ein Beitrag gegen den Fachkräftemangel. Da die Standortabgabe ursprünglich nur für die Finanzierung der IT-Bildungsoffensive konzipiert wurde, müssen deren Parameter neu berechnet und die finanziellen Auswirkungen für die Unternehmen sorgfältig geprüft werden.

5. Finanzieller Ausgleich mit und unter den Gemeinden

Befürworten Sie einen auf vier Jahre befristeten finanziellen Ausgleich der Mindererträge zu Gunsten vor allem jener Gemeinden, die von den tieferen Steuererträgen der juristischen Personen besonders betroffen sind (Botschaft, Ziffer 3.5)?

Stimmen Sie einem Ausgleich über den Finanz- und Lastenausgleich zu?

Wie beurteilen Sie die vorgeschlagene Lösung, nach der die Restbelastung der einzelnen Gemeinde höchstens 5% der einfachen Staatssteuer betragen soll?

Die Solothurner Handelskammer fordert im Sinne des Kompromisses eine 100% Ausfinanzierung der Gemeinden durch den Kanton, ohne stufenweise, jährliche Kürzungen, jedoch nach Abzug der durch die SV17-Massnahmen erzielten Mehrerträge und Einsparungen durch Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden. Nach vier Jahren soll die Ausfinanzierung gemäss dem Kompromiss der Begleitgruppe überprüft werden.

Haben Sie alternative Vorschläge, wie die zu erwartenden Mindererträge der Gemeinden finanziell ausgeglichen werden sollen? Welche?

Keine

Ja Nein

6. Ergänzende Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge

Haben Sie weitere oder ergänzende Bemerkungen, Hinweise und Vorschläge zur Vorlage betreffend

- Steuern der juristischen Personen, Unternehmenssteuern?

Ein Gewinnsteuersatz von maximal 13% ist nicht nur zwingend, sondern auch dringend! Die Unternehmen brauchen Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist der gesetzgeberische Prozess unbedingt dahingehend aufzusetzen, dass eine allfällige Volksabstimmung spätestens am 19. Mai 2019 durchgeführt werden kann, idealerweise durch ein obligatorisches Referendum. Damit erhalten die Unternehmen Planungs- und Investitionssicherheit und dem Gesetzgeber bleibt die notwendige Zeit, die Grundlagen für ein Inkrafttreten am 1. Januar 2020 zu erarbeiten.

Die Gemeinden müssen weiterhin die Hoheit über die Festlegung ihrer Steuersätze haben. So kann jede Gemeinde autonom entscheiden, ob sie das Angebot des Kantons Solothurn für einen wettbewerbsfähigen Steuersatz je nach individueller Ausgangslage sofort oder nach einer Übergangsphase annehmen will.

- steuerliche Gegenfinanzierung?

Durch die weitere Verschlechterung des Ressourcenindex im Nationalen Finanzausgleich kann der Kanton Solothurn zusätzlich zur Erhöhung des Bundessteueranteils mit weiteren ca. 5 Mio. Franken rechnen. Diese sind in der Berechnung zu berücksichtigen.

Die Vorschläge des Regierungsrates zur steuerlichen Gegenfinanzierung sind zu hoch. Die Dividendenbesteuerung muss auf 70% beschränkt werden und die Vermögenssteuern dürfen nur für Vermögensbestandteile von über 1 Mio. Franken erhöht werden.

- flankierende Massnahmen im Steuerbereich?

Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Entlastung der Einkommenssteuern für Natürliche Personen entsprechen dem Kompromiss der Begleitgruppe. Weitere Entlastungen für höhere Einkommen sind zwar wünschenswert, aber im Moment finanziell nicht machbar. Mittel- und langfristig sollten aber weitere Steuersenkungen bei den Natürlichen Personen unbedingt angestrebt werden. Umso wichtiger ist, dass die Dividendenbesteuerung bei maximal 70% angesetzt wird.

- übrige flankierende Massnahmen?

Die Vorschläge des Regierungsrates schiessen über das Ziel hinaus. Auf die IT-Bildungsoffensive ist gemäss Kompromiss zu verzichten, wenn der Bund flankierende Massnahmen vorsieht, wie es im Moment mit dem AHV-Paket gemäss dem Ständerat und der WAK-N angedacht ist.

- finanziellen Ausgleich mit und unter den Gemeinden?

Eine 100 Prozent Ausfinanzierung der Gemeinden ist im Sinne des Kompromisses zwingend.